

Eingang am: _____

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG

Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur 1. WaffV oder ein nach § 25 Abs. 1 Nr. 1c) WaffG bestimmtes Zeichen tragen (sog.  Zeichen)

Angaben zur Person des Antragstellers

Familienname, Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefonnummer (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)
Beruf (freiwillige Angabe)	Staatsangehörigkeit
Seit wann halten Sie sich ununterbrochen in der BRD auf? _____	
Weitere Wohnungen in den letzten 5 Jahren:	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung

Gegen mich sind bzw. waren folgende Ermittlungsverfahren anhängig:

Ich bin ☐ nicht vorbestraft.
☐ wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt:

Ich bin	☐ nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt. ☐ nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das BVerfG festgestellt hat. ☐ nicht innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.
Ich bin	☐ nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ☐ nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ☐ nicht psychisch krank oder debil
Ich leide	☐ nicht an – schwerer Sehschwäche – Nachtblindheit – Farbtüchtigkeit – Hirnverletzungen – schwerer Herz-Kreislaufkrankung – Diabetes – Anfallsleiden – Geisteskrankheiten – Schwerhörigkeit oder Taubheit – Lähmungen oder anderen schweren Erkrankungen

Haben Sie bereits früher eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt?

☐ nein ☐ ja

bei welcher Behörde?

zu welchem Zeitpunkt?

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweise:

- Das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen ist auch mit dem Kleinen Waffenschein verboten
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen außerhalb des befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind ungeladen mindestens in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren.
- Gleiches gilt für Munition.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 39 WaffG verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, der Ortspolizeibehörde und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle ein. Ggf. wird der Verfassungsschutz und die Ausländerbehörde angehört und staatsanwaltliche Ermittlungsakten angefordert. Auf die behördlichen Aufbewahrungspflichten gem. § 44a WaffG wird verwiesen.

Beachten Sie bitte die Datenschutzerklärung i.S.d. Art. 13 DSGVO unter: <https://www.regionalverband.de/datenschutzhinweise>